



Notar Dr. Jörg Schaible
Stuttgarter Str. 46, 70469 Stuttgart-Feuerbach

Tel.: 0711-896513-18

Fax: 0711-896513-38

Email: j.schaible@hsgb-anwaelte.de

Homepage: www.hsgb-anwaelte.de

Datenblatt zur Vorbereitung einer Erbausschlagung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Die Ausschlagung des Erbes muss grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen – ab Kenntnis des Erben vom Anfall der Erbschaft, dem Grunde der Berufung und eventueller Beschwerden – dem zuständigen Nachlassgericht zugehen.

Hatte der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, oder hält sich der Erbe zum Zeitpunkt, in welchem er von der Erbschaft Kenntnis erlangt, im Ausland auf, beträgt die Frist abweichend sechs Monate.

Bitte bringen Sie zum Notartermin ein gültiges Ausweisdokument mit (Reisepass oder Personalausweis).

Sofern der Ausschlagende volljährige Kinder hat, werden diese durch die Ausschlagung ggfs. Erbe und müssen die Erbschaft ebenfalls gesondert ausschlagen. Bei minderjährigen Kindern müssen alle Sorgeberechtigten die Erbausschlagung für das Kind erklären.

Die Ausschlagung der Erbschaft erfolgt nach deutschem Recht durch fristgebundene Erklärung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht entweder

- a) zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder
- b) in notariell beglaubigter Form.

Wenn die Erklärung nicht direkt beim Nachlassgericht, sondern in notariell beglaubigter Form erfolgt, so gilt: Die Erbausschlagung ist erst dann wirksam, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist (s.o) beim zuständigen Nachlassgericht eingeht. Verzögerungen beim Postlauf etc. gehen dabei zu Lasten des Ausschlagenden und können dazu führen, dass die Frist versäumt wird.

Es ist daher dringend zu empfehlen (und zudem auch kostengünstiger), dass die Ausschlagungserklärung direkt zur Niederschrift beim zuständigen Nachlassgericht abgegeben wird. Die Ausschlagungserklärung kann auch zur Niederschrift des Nachlassgerichts erfolgen, in dessen Bezirk die ausschlagende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 344 Abs. 7 FamFG).

Beispiel 1: Der verstorbene Erblasser hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt. Der Erbe lebt in Stuttgart. Wenn der Erbe die Erbschaft direkt beim Nachlassgericht ausschlagen möchte, muss er nicht nach Frankfurt fahren, vielmehr kann er die Erbschaft auch zur Niederschrift bei „seinem“ Nachlassgericht in Stuttgart ausschlagen.

Beispiel 2: Der Erbe wohnt in Stuttgart. Der Erbe ist sich nicht sicher, wo der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, da zwischen ihm und dem Erblasser kein Kontakt bestand. Hier kann der Erbe die Erbschaft rechtssicher bei „seinem“ Nachlassgericht in Stuttgart ausschlagen, ohne dass er weiter prüfen muss, wo genau der Erblasser zuletzt gelebt hat.

Das für Sie zuständige Nachlassgericht können Sie z.B. auf <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> herausfinden. Wenn wir gleichwohl einen Entwurf für eine Ausschlagungserklärung für Sie vorbereiten sollen, geben Sie uns bitte die erforderlichen Daten mit dem nachfolgenden Datenbogen auf. Bitte beachten Sie, dass der Auftrag an das Notariat, eine Erbausschlagung vorzubereiten, nicht zur Wahrung der Frist reicht. Vielmehr bleiben Sie nach der gesetzlichen Regelung selbst dafür verantwortlich, dass die Erklärung rechtzeitig beim zuständigen Nachlassgericht eingeht.

Bitte füllen Sie das Datenblatt möglichst vollständig aus.

Daten des Erblassers (Verstorbener) -sofern die Sterbeurkunde vorliegt, bitte in Kopie beifügen-	
Familienname	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Verstorben am	
Verstorben in	
Letzte Wohnanschrift und gewöhnlicher Aufenthalt:	
Eigene Anmerkungen	

Daten des Erbausschlagenden (Erbe)

Familienname	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	
Handy	
E-Mail	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	
Eigene Anmerkungen	

Kinder des Erbausschlagenden	
Hat der Ausschlagende volljährige Kinder? Falls ja, sind von diesen gesonderte Datenblätter auszufüllen.	Ja Nein
Namen der Kinder und Anschrift	
Hat der Ausschlagende minderjährige Kinder?	Ja Nein
Gibt es noch nicht geborene Kinder, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt waren?	Ja Nein

Daten der minderjährigen Kinder	Kind 1	Kind 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Eigene Anmerkungen		

Daten der minderjährigen Kinder	Kind 3	Kind 4
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Eigene Anmerkungen		

Inhaber des Sorgerechts	
Wer hat das Sorgerecht für das/die Kind(er)?	
Eigene Anmerkungen	

	Daten der Sorgeberechtigten /	des weiteren Sorgeberechtigten
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Telefon		
Anschrift		
Eigene Anmerkungen		

Nachlassgericht	
Zuständiges Nachlassgericht (falls bekannt)	
Aktenzeichen des Nachlassgerichtes (falls bekannt)	
Eigene Anmerkungen	

Kenntnis von der Erbschaft	
Wann hat der Ausschlagende Kenntnis von der Erbschaft erlangt? (Bitte genaues Datum angeben)	
Falls Kenntnis erst durch ein Schreiben des Nachlassgerichtes erfolgte, welches Datum hat das Schreiben? (Schreiben bitte spätestens zum Notartermin mitbringen)	
Eigene Anmerkungen	

Ausschlagungsgründe			
Ist das Erbe überschuldet?	Ja	Nein	Nicht bekannt
Eigene Anmerkungen			

Weitere Erben	
Welche Personen kommen als weitere Erben in Betracht? (Nur, soweit bekannt, bitte Name, Anschrift, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser angeben)	
Eigene Anmerkungen	

Sonstiges/Besonderheiten/Ansprechpartner:

Bitte wählen Sie aus, wie Sie den Entwurf erhalten möchten: Post Fax E-Mail
(unverschlüsselt, ohne Passwort)

Ich beauftrage hiermit Notar Dr. Jörg Schaible auf Grundlage vorstehender Daten mit der Erstellung eines Entwurfs und der Beurkundung. Mir ist bekannt, dass ich entsprechend der Bestimmungen des GNotKG (KV 23100 ff.) die Kosten des Verfahrens auch dann trage, wenn es – beispielsweise durch Rücknahme des Auftrages durch mich – nicht zu einer Beurkundung/Unterzeichnung kommt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Frist für die Erbausschlagung erst durch Eingang der formgerechten Erklärung beim zuständigen Nachlassgericht gewahrt wird und dass ich für die Wahrung der Ausschlagungsfrist selbst verantwortlich bin.

Auftraggeber/Kostenschuldner:

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Einverständnis zur Übermittlung des personalisierten Entwurfs per E-Mail:

Ich, der Unterzeichner, bin einverstanden, dass der vom Notar gefertigte Entwurf unverschlüsselt und ohne Passwortschutz an die Beteiligten auch per E-Mail übersandt werden kann. Ich versichere, dass alle Beteiligten mit der Übermittlung per E-Mail einverstanden sind.

Datenschutzhinweise

Die Informationen zum Datenschutz des Notars Dr. Jörg Schaible, Stuttgart, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

(leserlicher Name des Unterzeichners)

(Unterschrift des Unterzeichners)

Das – mit Unterschrift versehene – Datenblatt übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg oder per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail. Vielen Dank.



Notar Dr. Jörg Schaible
Stuttgarter Str. 46, 70469 Stuttgart-Feuerbach

Tel.: 0711-896513-18

Fax: 0711-896513-38

Email: j.schaible@hsgb-anwaelte.de

Homepage: www.hsgb-anwaelte.de

Informationen zum Datenschutz

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notar Dr. Jörg Schaible mit Amtssitz in Stuttgart. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich oder an meinen Datenschutzbeauftragten wenden, und zwar wie folgt:

	Verantwortlicher	Verantwortlicher
Anschrift	Notar Dr. Jörg Schaible Stuttgarter Str. 46 70469 Stuttgart	Notar Dr. Jörg Schaible z. H. des Datenschutzbeauftragten Rechtsanwalt Dr. Cornelius Broichmann Stuttgarter Str. 46 70469 Stuttgart
Telefon	0711-896513-18	0711-896513-0
Telefax	0711-896513-38	0711-896513-31
E-Mail	j.schaible@hsgb-anwaelte.de	c.broichmann@hsgb-anwaelte.de

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Als Auftragsverarbeiter sind mögliche Datenempfänger unser externer IT-Systembetreuer, Notarsoftware-Anbieter, Webhoster und die NotarNet GmbH.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 50 Abs. 1 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- Urkundenverzeichnis, elektronische Urkundensammlung, Erbvertragssammlung und Sondersammlung: 100 Jahre,
- Papiergebundene Urkundensammlung, Verwahrungsverzeichnis und Generalakten: 30 Jahre,
- Sammelakte für Wechsel- und Scheckproteste und Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Nebenakte schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden.

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafbgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen (Art. 15 DS-GVO).
- unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen (Art. 16 DS-GVO).
- Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggf. wenn ich Ihren Löschungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 DS-GVO).
- sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart, Tel: 0711 6155410 / Fax: 0711 61554115

Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.